

BVGer E-3430/2020 vom 6. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3430_2020

FR: TAF E-3430/2020 du 6 septembre 2022

IT: TAF E-3430/2020 del 6 settembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-3430/2020 Seite 6 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu behandeln, weil sie sich im Ergebnis als offensichtlich unbegründet erweist (Art. 111 Bst. e AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-3430/2020 Seite 7

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM erachtete die fluchtauslösenden Vorbringen des Beschwerdeführers, seit der Anhörung im Februar 2015 in der Schweizerischen Vertretung in Colombo beziehungsweise dem Entscheid des SEM vom 18. März 2015 behördlichen Behelligungen ausgesetzt gewesen zu sein, als nicht glaubhaft.

E. 5.1.1

Die Vorinstanz führte aus, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, nach der Anhörung im Februar 2015 in der Schweizerischen Vertretung in Colombo – obwohl er nach eigenen Angaben bei seinen Eltern zuhause oft gesucht worden sei – diese besucht zu haben. Anlässlich der Anhörung habe er angegeben, er habe sich bei seinen Eltern im Dorf J. _____ im Februar 2015 für eine Woche und im April 2015 für einen Tag lang aufgehalten (vgl. B18 F39, F41-F44, F49, F55, F69, F86). In der BzP habe der Beschwerdeführer den letzten Besuch nicht erwähnt gehabt (vgl. B5 7.01). Angesichts der Befürchtung, von den sri-lankischen Sicherheitsbehörden festgenommen zu werden, sei es im Weiteren nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer seine Eltern zuhause trotzdem besucht habe. Darüber hinaus sei sogar der Bruder wegen des Beschwerdeführers nach dessen Besuch der Eltern im Februar 2015 festgenommen worden und dennoch habe er im April 2015 die Eltern erneut besucht. Hinsichtlich der Angehörigen des CID, denen der Beschwerdeführer beim Besuch der Eltern im Februar 2015 begegnet sei, ergebe sich eine weitere Ungereimtheit. So habe er in der BzP angegeben, er habe diese Leute zwei Tage nach seiner Ankunft bei den Eltern bemerkt (vgl. B5 F7.01). Im Rahmen der Anhörung habe er indes davon gesprochen, diese erst fünf bis sechs Tage nach seiner Ankunft bei den Eltern gesehen zu haben (vgl. B18 F49).

E. 5.1.2

Im Verlauf der Anhörung sei der Beschwerdeführer auf weitere Widersprüche in den Aussagen aufmerksam gemacht worden, welche dieser nicht aufzulösen vermocht habe. So habe er in der BzP angegeben, sein Bruder sei nach seiner Ausreise im Mai 2015 aus Sri Lanka aus der Haft

E-3430/2020 Seite 8 entlassen worden, davon abweichend habe er anlässlich der Anhörung auf Nachfrage geltend gemacht, dass dieser einen Monat nach seiner Festnahme, also ungefähr Ende April/Anfangs April 2015 wieder freigelassen worden sei (vgl. B5 F2.05, F7.01, S. 12; B18 F57-F61, F70, F80-F89). Auch wenn nicht erwartet werden könne, dass der Beschwerdeführer die exakten Daten angeben könne, sei doch zu erwarten, dass sich dieser zumindest daran erinnere, ob sein Bruder vor oder nach der Ausreise freigelassen worden sei. Auch hinsichtlich des Aufenthalts in L. _____ und der Ein- und Ausreise in Sri Lanka ergäben sich Unstimmigkeiten. So habe der Beschwerdeführer einerseits angegeben, mit seinem sri-lankischen Reisepass gereist zu sein, wobei es keinerlei Schwierigkeiten am Flughafen gegeben habe. Andererseits habe er geltend gemacht, obwohl nach eigenen Angaben mit einem vom Schlepper organisierten entsprechenden Visum eingereist, sich illegal in L. _____ aufgehalten zu haben. Gleichzeitig habe er ein Visum für L. _____ erwähnt, welches im Dezember 2015 nicht erneuert worden sei, weswegen er wieder in die Heimat zurückkehren müsse (vgl. B18 F27, F74-F83). Das Verhalten des Beschwerdeführers, wieder in die Heimat zurückzukehren, in welcher er mit Problemen rechnen müsse, sei nicht nachvollziehbar. Es wäre auch zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer bei der Einreise zumindest einer kurzen Befragung unterzogen worden wäre, wenn die heimatlichen Behörden ein auch nur annäherndes Interesse an ihm gehabt hätten.

E. 5.1.3

Aufgrund dieser Ausführungen sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer eine Gefährdungslage in Sri Lanka seit der Anhörung am 25. Februar 2015 in der Schweizerischen Botschaft in Colombo beziehungsweise dem Entscheid des SEM vom 18. März 2015 nicht glaubhaft machen könne. Wie den vom Beschwerdeführer bereits anlässlich der Anhörung im Februar 2015 eingereichten Beweismitteln entnommen werden könne, habe er nach erfolgter Rehabilitation ein Gerichtsverfahren durchlaufen. Durch die von ihm geleistete Kautionsleistung sei er letztlich im Jahre 2010 freigelassen worden (vgl. B18 F18, B19 1-7). Damit werde der Eindruck bestätigt, dass die Behörden kein asylbeachtliches Interesse mehr am Beschwerdeführer gezeigt hätten.

E. 5.1.4

Auch der vom Beschwerdeführer am 11. Oktober 2019 nachgereichten «Message Form» vom (...) der Sri Lanka Police könne nicht entnommen werden, in welchem Zusammenhang diese Vorladung tatsächlich stehe und warum sich der Beschwerdeführer bei der Polizei einzufinden habe (vgl. B22/2). Ein Vorwurf oder behördliche Massnahmen gegen den

E-3430/2020 Seite 9 Beschwerdeführer seien aufgrund dieses Dokuments nicht abzuleiten, zumal auch nicht erkennbar sei, warum der Beschwerdeführer nach erfolgter Rehabilitation und abgeschlossenem Gerichtsverfahren weiterhin im Fokus der Behörden stehen sollte.

E. 5.2

Somit habe der Beschwerdeführer eine Vorverfolgung nicht glaubhaft machen können. Es gelte zu prüfen, ob er im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG habe. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sei diese Prüfung anhand von Risikofaktoren vorzunehmen (Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8, 9.1). Der Beschwerdeführer habe angegeben, weder politisch oder religiös aktiv zu sein. Wie bereits erwähnt, habe er nicht glaubhaft machen können, vor seiner Ausreise flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Er sei nach Kriegsende bis Mai 2015 in Sri Lanka wohnhaft gewesen und habe somit – abgesehen vom allfälligen Aufenthalt in H. _____ von 2010 bis 2012 – noch vier Jahre im Heimatstaat gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer nach einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten sollte. Weder die mittlerweile über fünf Jahre dauernde Landesabwesenheit noch die am 16. November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa vermöge diese Einschätzung umzustossen. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der genannten Präsidentschaftswahlen sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu diesem Ergebnis beziehungsweise dessen Folgen; ein solcher sei vorliegend nicht aufgezeigt worden. Ebenso fehle ein Bezug des Beschwerdeführers zu den am 21. April 2019 verübten Terroranschlägen in Sri Lanka. Somit bestehe keine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht und sein Asylgesuch sei abzulehnen.

E. 6.1

In der Beschwerde wurden verschiedene Verletzungen des formellen Rechts durch die Vorinstanz gerügt. So habe das SEM das rechtliche Gehör, den Untersuchungsgrundsatz und die Begründungspflicht verletzt. Auf diese wird in den Erwägungen näher einzugehen sein.

E-3430/2020 Seite 10

E. 6.2

In materieller Hinsicht wurde vorgebracht, entgegen der Auffassung des SEM seien die Vorbringen als glaubhaft einzustufen.

E. 6.2.1

Zunächst sei ergänzend festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens seine (zwangsweise ausgeübte) Tätigkeit «heruntergespielt habe», da er nicht habe riskieren wollen, aufgrund der Beteiligung an Kampfhandlungen als asylunwürdig zu gelten. Die mit der Beschwerde eingereichten Fotografien zeigten die Kriegsverletzungen (u.a. Schussverletzungen) des Beschwerdeführers. Die gut erkennbaren Narben verdeutlichten, dass sich der Beschwerdeführer auch im Kampfgebiet aufgehalten und nicht nur Transportaufgaben ausgeführt habe. Seit seiner Ankunft in der Schweiz befinde sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen und physischen Kriegsverletzungen in permanenter medizinischer Behandlung.

E. 6.2.2

Das SEM habe in seinem Entscheid vom 8. März 2015 fälschlicherweise die Asylrelevanz der Verfolgungsmassnahmen verneint, seien doch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden davon ausgegangen, der Beschwerdeführer sei ein Ex-Kadermitglied bei den LTTE gewesen (vgl. A6 Ziff 1, S. 4: «they say, I am an ex-cadre»). Im Weiteren sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nur mit Hilfe eines Schleppers und damit nur angeblich legal nach H. _____ gelangt und von dort nach Sri Lanka zurückgekehrt sei (vgl. A5 Ziff.2.05, Ziff. 2.06).

E. 6.2.3

Hinsichtlich des Vorwurfs des SEM in der angefochtenen Verfügung, wonach der Beschwerdeführer den letzten Besuch bei seinen Eltern im April 2015 in der BzP nicht erwähnt gehabt habe (vgl. B5 7.01), sei zu vermuten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der sehr kurzen BzP den zweiten Besuch der Eltern schlichtweg vergessen habe. Entgegen der Auffassung des SEM sei es nicht realitätsfremd, dass sich der Beschwerdeführer trotz drohender Verhaftung nach der Befragung in der Schweizerischen Botschaft im Februar 2015 für wenige Tage bei seinen Eltern aufgehalten habe. Offensichtlich sei er zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen, in naher Zukunft eine Einreisebewilligung für die Schweiz zu erhalten und habe seine Eltern «noch ein letztes Mal sehen wollen». Der letzte Besuch der Eltern sei dann im April 2015 (nach Erhalt des ablehnenden Asylentscheides vom 8. März 2015) aufgrund einer schweren Krankheit seiner Mutter erfolgt.

E-3430/2020 Seite 11

E. 6.2.4

Was den weiteren Vorwurf des SEM betreffe, der Beschwerdeführer habe abweichend von der Angabe in der BzP, wonach er die CID-Angehörigen zwei Tage nach seiner Ankunft bei den Eltern gesehen habe, im Rahmen der Anhörung von fünf bis sechs Tagen nach seiner Ankunft bei den Eltern gesprochen, sei darauf hinzuweisen, dass es sich um einen geringen Unterschied in den genannten Aussagen handle, welcher wohl der Nervosität des Beschwerdeführers geschuldet gewesen sei. Der weitere Vorwurf der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe widersprüchliche Angaben zum Zeitpunkt der Haftentlassung seines Bruders gemacht, sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer während seiner Flucht kaum Kontakt mit seiner Familie gehabt habe und deshalb im Zeitpunkt der BzP noch davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer erst nach seiner Ausreise freigelassen worden sei. Nach der BzP habe er vermehrt Kontakt zu seiner Familie gehabt und erfahren, dass sein Bruder bereits vor seiner Ausreise wieder freigelassen worden sei.

E. 6.2.5

Das SEM erkenne Unstimmigkeiten bezüglich des Aufenthalts des Beschwerdeführers in L. _____ sowie der erfolgten «problemlosen» Ein- und Ausreise. Dabei stütze sich die Vorinstanz auf die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er zur Ausreise seinen sri-lankischen Reisepass benutzt habe, es zu keinerlei Schwierigkeiten gekommen sei und er über ein Visum für L. _____ verfügt habe. Dabei bleibe unberücksichtigt, dass der Beschwerdeführer nur wegen der guten Organisation des Schleppers keinerlei Schwierigkeiten bei der Einreise gehabt habe (vgl. B18 F75). Der Schlepper habe über die Möglichkeit verfügt, Reisedokumente und Visa zu fälschen. Auch die Erneuerung des Visums und die Rückreise nach Sri Lanka sei auf Anordnung des Schleppers erfolgt. Der Beschwerdeführer sei diesem «machtlos ausgeliefert gewesen».

E. 6.2.6

Die Schilderungen des Beschwerdeführers enthielten im Übrigen zahlreiche Realkennzeichen. So habe der Beschwerdeführer seinen Reisespass als «braun wie eine Schokolade» beschrieben (vgl. B5 Ziff.4.02).

E. 6.2.7

Schliesslich sei festzuhalten, dass die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach abgeschlossenem Gerichtsverfahren freigelassen worden sei, nichts an der Einschätzung der bestehenden begründeten Furch vor Verfolgung zu ändern vermöge, sei er doch verdächtigt worden, ein Ex-Kadermitglied gewesen zu sein.

E. 6.2.8

Aufgrund der Glaubhaftigkeit der Vorbringen stehe fest, dass der Beschwerdeführer wegen seiner eigenen (zwangsweisen) Tätigkeit für die

E-3430/2020 Seite 12 LTTE begründete Furcht vor künftiger Verfolgung habe. Im Zusammenhang mit Personen mit LTTE-Verbindung sei auf die Erwägung E. 8.5.3 im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 verwiesen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei der Beschwerdeführer auch aktuell Verfolgung ausgesetzt. Mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa bei der sri-lankischen Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 habe sich die allgemeine Menschenrechtslage in Sri Lanka grundlegend verändert und sich damit, entgegen der Einschätzung des SEM, auch die Gefährdungssituation des Beschwerdeführers verschärft. Hinsichtlich der Feststellung des SEM, wonach eine individuelle Gefahr für den Beschwerdeführer aufgrund des Machtwechsels nicht dargelegt worden sei, sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Anhörung im Jahre 2017 den später erfolgten Machtwechsel in Sri Lanka nicht habe vorhersehen und damit auch nicht eine daraus entstehende individuelle Gefährdungssituation habe darlegen können. Erschwerend komme hinzu, dass zurzeit die Notstandsverordnung gelte. Unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung würden auch unschuldige Aktivisten und Studenten verhaftet.

E. 7.1

Wie obenstehend erwähnt, werden in der Beschwerde verschiedene Verletzungen des formellen Rechts durch die Vorinstanz gerügt (Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht). Diese erweisen sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, als unbegründet.

E. 7.2

Der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) umfasst eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien. Der in Art. 32 VwVG konkretisierte Teilgehalt verpflichtet die Behörde nicht nur, den Parteien zu ermöglichen, sich zu äussern und ihre Vorbringen tatsächlich zu hören (Art. 30 f. VwVG), sondern sie auch sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, S. 161). Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn die angefochtene Verfügung nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt (KÖLZ/IHÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 2013, 3. Aufl., Rz. 456) und zusätzliche Abklärungen sind dann vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten

ergebender Anhaltspunkte Anlass besteht

E-3430/2020 Seite 13 Eng damit zusammen hängt die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Denn, ob sich die Behörde tatsächlich mit allen erheblichen Vorbringen der Parteien befasst und auseinandergesetzt hat, lässt sich erst aufgrund der Begründung erkennen. Im Asylverfahren sind die Anforderungen an die Begründungsdichte regelmässig hoch, wiegen die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen im Asylentscheid doch allgemein schwer (vgl. PATRICK SUTTER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., 2019, Rz. 1 zu Art. 29, m.w.H.). Insgesamt muss der Entscheid so abgefasst sein, dass ihn der Betroffene gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Dabei kann sich die Behörde in ihrer Argumentation zwar auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken; sie darf aber nur diejenigen Argumente stillschweigend übergehen, die für den Entscheid erkennbarerweise unbehelflich sind. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1; BVGE 2007/21 E. 10.2 m.w.H.; SUTTER, a.a.O., Kommentar VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG, Rz. 2).

E. 7.3

In der Beschwerde wird gerügt, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig, unrichtig und willkürlich festgestellt. Die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem es sich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht eingehend befasst und nicht ausreichend begründet habe, aus welchen Gründen die Asylvorbringen ungläubhaft seien. Das SEM stütze seine Einschätzungen auf blosser Mutmassungen, verliere sich in Details und unterlasse es, die psychische Verfassung des Beschwerdeführers mitzuberücksichtigen. Ebenso wenig habe es die allgemeine veränderte Lage in Sri Lanka seit dem November 2019 gewürdigt und damit den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 12 VwVG verletzt.

E. 7.4

Entgegen der Behauptung in der Beschwerde hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt sowohl hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft als auch bezüglich des Wegweisungsvollzugs vollständig und richtig festgestellt. Dabei hat sie sich in der angefochtenen Verfügung vertieft mit den einzelnen Elementen der Vorbringen auseinandergesetzt. Mangels konkreter Anhaltspunkte bestand auch keine Notwendigkeit, sich mit der psychischen Verfassung des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Aus der umfassenden Begründung wird in aller Deutlichkeit ersicht-

E-3430/2020 Seite 14 lich, aus welchen Gründen das SEM die zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft erachtet hat. Die Hinweise in der Beschwerde auf die Gründe, warum der Beschwerdeführer in den Fokus der Behörden geraten sein sollte, betreffen die Würdigung des Sachverhalts und nicht den Sachverhalt selbst. Ausgehend von einer fehlenden Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise hat es im Weiteren in hinreichender Berücksichtigung des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 die persönlichen Risikofaktoren in Betracht gezogen und im Ergebnis eine Gefährdungssituation des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr verneint, wobei es auch die neuesten Entwicklungen in Sri Lanka hinreichend berücksichtigt hat. Die geltend gemachten formellen Rügen

erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet und eine Kassation des angefochtenen Entscheides mit Rückweisung an die Vorinstanz fällt ausser Betracht.

E. 8.1

In materieller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass das SEM im un- angefochten in Rechtskraft erwachsenen Entscheid vom 8. März 2015 im Wesentlichen feststellte, dass die Nachteile, welche der Beschwerdeführer durch die LTTE und die sri-lankischen Sicherheitskräfte im Jahre 2010 er- litten habe, als vergangene (allfällige) Verfolgung und die weiteren Vorbrin- gen, nach seiner Rückkehr aus H. _____ im Jahre 2012 aus Furcht vor einer Verhaftung durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte öfters den Woh- nort gewechselt zu haben, aufgrund fehlender Intensität nicht asylrelevant seien. Der Beschwerdeführer sei nach seiner Inhaftierung auf gerichtliche Anordnung bedingungslos freigelassen worden. Es bestünden keine kon- kreten Anhaltspunkte dafür, aufgrund dieser Inhaftierung in absehbarer Zu- kunft erneut staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Wie bereits erwähnt, ist der Entscheid des SEM vom 18. März 2015 in Rechtskraft erwachsen, womit die im abgeschlossenen Verfahren geltend gemachten Vorbringen nicht mehr Gegenstand des vorliegenden sein kön- nen. Daher bedürfen die Vorbringen in der Beschwerde, wonach das SEM in seinem Entscheid vom 8. März 2015 fälschlicherweise die Asylrelevanz der Verfolgungsmassnahmen verneint habe, nicht näherer Beurteilung. Es ist an dieser Stelle lediglich festzustellen, dass sich das erstmals geltend gemachte Vorbringen, der Beschwerdeführer sei aus Sicht der sri-lanki- schen Sicherheitsbehörden ein Ex-Kadermitglied bei den LTTE gewesen (vgl. A6 Ziff 1, S. 4: «they say, I am an ex-cadre»), aufgrund dieser blossen Aussage des Beschwerdeführers als offensichtlich haltlose Behauptung er- weist.

E-3430/2020 Seite 15

E. 8.2

Es ist zu prüfen, ob die zur Begründung des zweiten Asylgesuches gel- tend gemachten Vorbringen, nach der Anhörung vom März 2015 in der Schweizerischen Vertretung in Colombo von den sri-lankischen Sicher- heitsbehörden beobachtet und gesucht worden zu sein, weshalb er aus Furcht vor Verhaftung nach temporärem Aufenthalt in L. _____ schliess- lich Sri Lanka verlassen habe, zu Recht vom SEM als nicht glaubhaft er- achtet wurde.

E. 8.2.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach (teils) er- folgter Rehabilitation ein Gerichtsverfahren durchlaufen hat und durch die von ihm geleistete Kautionsleistung letztlich im Jahre 2010 freigelassen worden ist (vgl. B18 F18, B19 1-7). Damit wird der Eindruck bestätigt, dass die Behör- den kein asylbeachtliches Interesse mehr am Beschwerdeführer gezeigt haben. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich und wurde vom Beschwer- deführer auch nicht plausibel dargetan, aus welchem Grund die Behörden den Beschwerdeführer aufsuchen und befragen sollten. Die erstmals gel- tend gemachte Behauptung in der Beschwerde, wonach der Beschwerde- führer die Schussverletzungen nicht, wie bisher angegeben, bei einem Fluchtversuch, sondern bei Kampfhandlungen erlitten habe, handelt es sich um eine nachgeschobene, unbelegte und damit nicht glaubhafte Be- hauptung, welche zudem die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers in Frage stellt.

E. 8.2.2

Hinzu kommt, dass die Schilderung der genannten Vorbringen mehrere widersprüchliche Aussagen in wesentlichen Elementen aufweist.

E. 8.2.3

So ist mit dem SEM festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den letzten Besuch bei seinen Eltern im April 2015 in der BzP nicht erwähnt hat (vgl. B5 7.01). Die spekulativ anmutende Entgegnung in der Beschwerde, wonach zu vermuten sei, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der sehr kurzen BzP den zweiten Besuch der Eltern schlichtweg vergessen habe, vermag nicht plausibel zu erklären, warum der Beschwerdeführer dieses gewichtige Ereignis nicht erwähnt hat. Ohnehin erscheint es offensichtlich realitätsfremd, dass sich der Beschwerdeführer trotz angeblich drohender Verhaftung nach der Befragung in der Schweizerischen Botschaft im Februar 2015 für wenige Tage bei seinen Eltern aufgehalten haben soll. Die Erklärungen in der Beschwerde, wonach er zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sei, in naher Zukunft eine Einreisebewilligung für die Schweiz zu erhalten und seine Eltern «noch ein letztes Mal habe sehen wollen» beziehungsweise der letzte Besuch der Eltern im April 2015 aufgrund einer schweren Krankheit seiner Mutter erfolgt sei, sind als blosse

E-3430/2020 Seite 16 Schutzbehauptungen zu erachten und vermögen das geradezu sorglose Verhalten des Beschwerdeführers, welches klarerweise nicht demjenigen einer verfolgten Person entspricht, nicht zu erklären. Ein solch nicht nachvollziehbares sorgloses Verhalten ist auch darin zu sehen, dass der Beschwerdeführer von L. _____ wieder in die Heimat zurückkehrte. Es wäre auch zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer bei der Einreise zumindest einer kurzen Befragung unterzogen worden wäre, wenn die heimatischen Behörden ein auch nur annäherndes Interesse an ihm gehabt hätten. Die Erklärung in der Beschwerde, die Rückreise nach Sri Lanka sei auf Anordnung des Schleppers erfolgt, der Beschwerdeführer sei diesem «machtlos ausgeliefert gewesen», erscheint überzeichnet und realitätsfremd. Im Weiteren enthält die Schilderung des geltend gemachten Aufenthalts in L. _____ und die Ein- und Ausreise in Sri Lanka zahlreiche Unstimmigkeiten. So hat der Beschwerdeführer einerseits angegeben, mit seinem sri-lankischen Reisepass gereist zu sein, wobei es keinerlei Schwierigkeiten am Flughafen gegeben habe. Andererseits hat er geltend gemacht, obwohl nach eigenen Angaben mit einem vom Schlepper organisierten entsprechenden Visum eingereist, sich illegal in L. _____ aufgehalten zu haben. Gleichzeitig habe er ein Visum für L. _____ erwähnt, welches im Dezember 2015 nicht erneuert worden sei, weswegen er wieder in die Heimat habe zurückkehren müssen (vgl. B18 F27, F74-F83). In der Beschwerde wird in dieser Hinsicht entgegnet, die Vorinstanz stütze sich bei ihren Feststellungen auf die Aussage des Beschwerdeführers, wonach er zur Ausreise seinen sri-lankischen Reisepass benutzt habe, es zu keinerlei Schwierigkeiten gekommen sei und er über ein Visum für L. _____ verfügt habe. Dabei bleibe unberücksichtigt, dass der Beschwerdeführer nur wegen der guten Organisation des Schleppers keinerlei Schwierigkeiten bei der Einreise gehabt habe (vgl. B18 F75). Der Schlepper habe über die Möglichkeit verfügt, Reisedokumente und Visa zu fälschen. Mit diesen Entgegnungen vermag das widersprüchliche Ausverhalten (illegaler Aufenthalt in L. _____, Rückkehr wegen Ablauf des Visums) nicht erklärt zu werden.

E. 8.2.4

Ebensowenig vermag der Beschwerdeführer den weiteren Vorwurf des SEM, der Beschwerdeführer habe abweichend von der Angabe in der BzP, wonach er die CID-Angehörigen zwei Tage nach seiner Ankunft bei den Eltern gesehen habe, im Rahmen der Anhörung von fünf bis sechs Tagen nach seiner Ankunft bei den Eltern gesprochen, mit der blossen Entgegnung in der Beschwerde, dass es sich um einen geringen Unterschied in den genannten Aussagen handle, welcher wohl der Nervosität des Beschwerdeführers geschuldet gewesen sei, zu entkräften. Im Weiteren hat

E-3430/2020 Seite 17 das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben zum Zeitpunkt der Haftentlassung seines Bruders gemacht hat. In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe während seiner Flucht kaum Kontakt mit seiner Familie gehabt und sei deshalb im Zeitpunkt der BzP noch davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer erst nach seiner Ausreise freigelassen worden sei; erst nach der BzP habe er vermehrt Kontakt mit seiner Familie gehabt und erfahren, dass sein Bruder bereits vor seiner Ausreise wieder freigelassen worden sei. Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen, ist doch zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer zumindest daran erinnern würde, ob sein Bruder vor oder nach der Ausreise freigelassen worden sei. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt, kann auch der vom Beschwerdeführer am 11. Oktober 2019 nachgereichten «Message Form» (...) der sri-lankischen Polizei nicht entnommen werden, in welchem Zusammenhang diese Vorladung tatsächlich steht (vgl. B22/2). Ein Vorwurf oder behördliche Massnahmen gegen den Beschwerdeführer aufgrund dieses Dokuments sind auch vor dem Hintergrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen, nicht abzuleiten. Das auf Beschwerdeebene eingereichte Schreiben des Beschwerdeführers vom 1. Oktober 2010, worin dieser selbst von der behördlichen Suche nach ihm berichtet, ist aus naheliegenden Gründen nicht beweistauglich. Auch die bereits im ersten Asylverfahren, im vorliegenden erneut eingereichten Dokumente (u.a. Gerichts- und Polizeiakten) sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen, da sie, wenn überhaupt, lediglich die nicht in Zweifel gezogenen Vorbringen stützen.

E. 8.3

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft darzulegen. Das Vorliegen der Flüchtlings-eigenschaft im Zeitpunkt der Ausreise ist zu verneinen.

E. 9

Vor dem Hintergrund der unglaubhaften Ausreisegründe des Beschwerdeführers ist auch nicht von einem Risikoprofil im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 auszugehen. Hinsichtlich des genannten Urteils ist festzuhalten, dass es sich bei Personen mit gut sichtbaren Narben um sogenannte schwach risikobegründende Faktoren handelt (vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Auf Beschwerdeebene wurden mehrere Fotografien eingereicht, die den Be-

E-3430/2020 Seite 18 schwerdeführer mit leichten Narben auf Armen und Innenseiten der Oberschenkel zeigen. Auch in Berücksichtigung der ohnehin nicht offensichtlich zutage tretenden Narben bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka persönlich ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen könnten. An dieser Einschätzung vermögen auch die jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka nichts zu ändern. Aufgrund der Akten ist nicht davon

auszugehen, dass der Beschwerdeführer einen individuellen Bezug etwa zum Regierungswechsel 2019, der diplomatischen Krise zwischen Sri Lanka und der Schweiz Ende 2019 oder der aktuell schwelenden Regierungskrise in Sri Lanka aufweist, aufgrund dessen er einer möglichen Gefährdung ausgesetzt sein könnte.

E. 10

Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 11

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 12

Februar 2019 E. 11.2.2), die Ende 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen sowie die Parlamentswahlen vom August 2020 nichts Grundlegendes zu ändern. Dasselbe gilt für die neuesten Ereignisse im Zusammenhang mit Rücktritten von Regierungsmitgliedern (einschliesslich des Präsidenten und des Premierministers). Weder aus den Beschwerdeausführungen noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. So weist der Beschwerdeführer kein Profil auf, das auf die Gefahr hindeutet, zukünftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen der Beschwerdeführer Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen sogenannten background check (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgingen oder dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr eine Gefährdung drohen würde.

E. 12.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 12.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG auf ihn nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs-

E-3430/2020 Seite 19 und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegwei-

sungsvollzug – auch mit Blick auf die in der Beschwerde zitierten Berichte – nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen insbesondere im Umfeld der Kommunalwahlen vom Februar 2018 (vgl. Urteil des BVerfG D-5880/2018 vom

E. 12.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt; dies gilt auch angesichts

E-3430/2020 Seite 20 der dortigen aktuellen Ereignisse (vgl. Urteil des BVerfG D-2205/2018 vom 25. Januar 2019, E. 11.2.1). Mit Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BVGE 2011/24) und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug in die Ost- und Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist, was gemäss Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 (als Referenzurteil publiziert) auch für das Vanni-Gebiet gilt. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass sich Sri Lanka derzeit in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation befindet, welche zu Unruhen und der Ausrufung eines Notstandes während einiger Tage geführt hat. Diese Schwierigkeiten betreffen indessen die gesamte sri-lankische Bevölkerung und vermögen angesichts des oben Ausgeführten nicht zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer werde nach der Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten. Das SEM hielt bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs fest, dass sich der ursprünglich aus B. _____, Distrikt B. _____ in der Nordprovinz stammende Beschwerdeführer vor seiner Ausreise drei Jahre in der Region von I. _____ aufgehalten habe. Der Beschwerdeführer verfüge in seinem Heimatstaat mit seinen Eltern, den Geschwistern und seiner Cousine über ein tragbares Beziehungsnetz. Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen jungen, gesunden Mann mit einer soliden schulischen Ausbildung vielseitiger beruflicher Erfahrung, weshalb er auch in wirtschaftlicher Hinsicht bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in keine existenzbedrohende Lage geraten sollte. Diese Ansicht erweist sich auch aus Sicht des Gerichts als zutreffend. Die haltlose, überzeichnete Behauptung in der Beschwerde, wonach sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner sichtbaren Kriegsverletzungen nicht mehr auf die Strasse wagen und daher nicht für sich selbst sorgen könne, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dies gilt auch für die erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten (Schmerzen, Schlafstörungen und Depressionen aufgrund erlittener Kriegsverletzungen). Zum Einen werden diese nicht näher belegt, zum Anderen sind diese ohnehin auch in der Sri Lanka behandelbar. Im Ergebnis werden in der Beschwerde keine Argumente vorgebracht, welche die Einschätzung des SEM in Frage stellen würden. Die Zumutbarkeit des Vollzugs wurde von der Vorinstanz zu Recht bejaht.

E. 12.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 12.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der in gleicher Höhe bezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3430/2020 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.